

Aktuelle Entwicklung im GmbH- und Genossenschaftsrecht

Für die *kommunalen Wohnungsunternehmen* in Sachsen ergab sich im letzten Jahr die Verpflichtung, die Änderungen in der Sächsischen Gemeindeordnung umzusetzen. Insbesondere aus der Änderung des § 96 der Gemeindeordnung ergab sich, dass die Gesellschaftsverträge zu überarbeiten waren.

Ziel der Gesetzesänderung war es, dass die Kommunen die Arbeit ihrer Tochterunternehmen besser kontrollieren und stärker Einfluss auf deren wirtschaftliche Entwicklung nehmen können, deshalb wurde insbesondere die Rolle der Gesellschafter mit der Zuordnung besonders wichtiger Unternehmensentscheidungen gestärkt. Es machte sich deshalb eine allumfassende Überarbeitung der Gesellschaftsverträge, angefangen beim Gegenstand des Unternehmens bis zu Aufgaben- und Entscheidungszuordnungen der Organe der Gesellschaft notwendig.

Grundsätzlich wird seit einiger Zeit die Diskussion geführt, ob die GmbH als Gesellschaftsform eine Zukunft hat. Es setzt sich immer mehr die Limited, speziell die Ltd. & Co. KG, durch. Hierbei gibt es für den Unternehmer wesentlich geringere Zugangshürden als zu einer GmbH-Gründung. Das für die GmbH gesetzlich festgelegte Mindeststammkapital von 25.000,00 € erschwert zum einen die Gesellschaftsgründung, auf der anderen Seite bietet es dem Geschäftspartner eine zu geringe Haftungssicherheit.

Auch das *Genossenschaftsrecht* befindet sich in der Diskussion, beeinflusst insbesondere durch EU-Recht.

In der Rechtsprechung hat es in der jüngeren Vergangenheit mehrere Entscheidungen zur Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern gegeben. Insbesondere nach der BGH-Entscheidung vom 26.05.03 und der Entscheidung des OLG Dresden vom 10.12.03 sind auf diesem Gebiet einige Unklarheiten beseitigt.

Ebenfalls hat der BGH richtungsweisende Entscheidungen zur Haftung der Vorstände und Aufsichtsräte getroffen sowie zu der Frage, inwiefern der Verlust der Mitgliedschaft in der Genossenschaft Auswirkungen auf den Bestand des Nutzungsverhältnisses haben kann.

Aus dem „Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz“, das am 15. Dezember 2004 in Kraft getreten ist, ergeben sich auch Konsequenzen für GmbH und Genossenschaften.